



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

21/2005

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

27.10.2005

I n h a l t

	Seite
1. Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 2. Juni 2005	2
2. Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 2. Juni 2005	15

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung

Vom 2. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich	2
§ 29 Ziel des Studiums	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 33 Art und Umfang der Bachelor-Arbeit	4
§ 34 Bewertung der Bachelor-Arbeit	4
§ 35 Freiversuch	4
§ 36 Studienkommission und Studienberatung	5
§ 37 Modulbeschreibungen	5
§ 38 Inkrafttreten	5
Anlagen	6

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studien-

gängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Lehrenden und die Studierenden des Bachelor-Studienganges Stadt- und Regionalplanung den Ablauf und Aufbau des Studiums und der Prüfungen. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Bachelor-Studiums in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Das forschungsorientierte Bachelor-Studium der Stadt- und Regionalplanung vermittelt die notwendigen wissenschaftlichen, praxisrelevanten Grundlagen sowie Methodenkompetenz, Fachkenntnisse und Fertigkeiten und notwendige weitere Schlüsselqualifikationen des/der angehenden Stadt- und Regionalplaner/in, wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freie Rede, mit dem primären Ziel nach dem Studium über die notwendigen Kompetenzen zu verfügen, um unter Anleitung die üblichen Aufgaben der Forschung und Praxis erbringen zu können.

(2) ¹Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Stadt- und Regionalplanung. ²Durch die Module im Studienverlauf sollen die Qualifikationen vermittelt werden, die zur späteren Berufsausübung notwendig sind. ³Die Prüfungen am Abschluss jedes Moduls stellen fest, ob die Kandidaten die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden, Verfahren und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, sowie in der Lage sind, gestalterisch selbstständig Projekte zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründliche Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(3) Der Bachelorabschluss eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit des Zugangs zum konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der BTU und regelmäßig auch zu verwandten Master-Studiengängen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:
Studierende ohne zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegenden deutschen Sprachnachweis (DSH bzw. TestDaF, entsprechend Immatrikulationsordnung) können grundsätzlich

dann zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie die von ihnen zu Beginn zu erwartenden Prüfungsleistungen (die Module des ersten Studienjahrs) erbringen können. ²Der Nachweis erfolgt durch ein Auswahlgespräch. ³Die Zulassung erfolgt vorläufig mit der bindenden Auflage, bis zum Ende des zweiten Semesters des Studiums zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse einen Hochschulsprachkurs zu besuchen, und den entsprechenden Nachweis nach der Immatrikulationsordnung in der jeweils gültigen Fassung nachzureichen.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Bachelor-Studium besteht aus den in der Anlage 3 (Modulkatalog) aufgeführten Modulen der Modulbereiche

1. GT Geschichte und Theorie vermittelt die für die späteren wissenschaftlichen Tätigkeiten generell erforderlichen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, sowie das Fachwissen und Methoden von Vermittlung von Planung, Planungstheorie, Stadt- und Baugeschichte, Kunstgeschichte, Theorie der Stadt, Theorie der Architektur, Bauen im Bestand, Denkmalpflege und Bauaufnahme und Vermessung.

²Im Modulbereich GT ist ein Modul aus GT B4/1-5 zu wählen (Anlage 1).

2. ³K Künste, Darstellung, Gestaltung vermittelt das Fachwissen Darstellungslehre, Plastisches Gestalten, Visualisierung und CAD in der Stadtplanung.

3. ⁴BT Bautechnik vermittelt die Grundlagen der Tragsysteme und der Baukonstruktion.

4. ⁵Stadt 1 vermittelt das Fachwissen der Stadtplanung (Methoden und Verfahren), des Stadtmanagements, des Planungs- und Baurechts, der Stadtökonomie, der Umweltplanung, sowie GIS, KIS und Karten und Luftbilddauswertung. ⁶Im 6. Semester ist ein Modul aus SP B6 oder ST B2 zu wählen (Anlage 1).

5. ⁷Stadt 2 vermittelt das Fachwissen zum Städtebau, zur Landschaftsplanung, Stadttechnik, Regionalplanung, Stadtsoziologie; sowie zum Wohnungsbau, Wohnungswirtschaft und Standortgefüge.

⁸Im 5. Semester ist ein Modul aus ST B6 oder KB 6 zu wählen (Anlage 1).

6. ⁹Projekt vermittelt integrierend den Kernbereich des Fachwissens des/r Stadt- und Regio-

nalplaners/in Städtebau, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Stadttechnik und Regionalplanung.¹⁰Die Projektmodule bilden die inhaltliche und organisatorische Grundstruktur des Bachelorstudiums über die 6 Semester.¹¹Sie sind konsekutiv, bezogen auf größer werdende Bearbeitungsmaßstäbe, aufgebaut.¹²Die sonstigen Module eines Semesters beziehen sich auf das Projektmodul.

(2) Die Modulanzahl, die Vergabe von Kreditpunkten, sowie der Studienplan ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

(3)¹Zu jedem Modul gehört eine Prüfungsleistung.²Die abschließende Prüfungsleistung in Modulen wird benotet (Prüfung).³Zur Teilnahme an Modulen kann das vorherige Bestehen anderer Module verlangt werden; dies ist jeweils der Modulbeschreibung zu entnehmen.⁴Die in der Modulbeschreibung aufgeführten in einem Modul jeweils zu erbringenden Leistungen können als Teilleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des Moduls vorsehen.⁵Prüfungen sind grafisch/schriftlich als Klausuren, Testate, Entwürfe, Modelle, Objekte, Studienarbeiten und Berichte, sowie als mündliche Leistung in Form eines Prüfungsgesprächs, Referats oder Vortrags und/oder einer Präsentation zu erbringen.⁶Der Bericht über die Praktika sowie Exkursionen sind Studienleistungen.

(4)¹Projektmodule werden mit zumindest einem inhaltlich abgestimmten weiteren Modul angeboten.²Eine weitere Projekteinbindung eines Nicht-Entwurfsfaches in den Modulbereichen P ist vorzusehen.

§ 33 Art und Umfang der Bachelor-Arbeit

(1)¹Die Bachelor-Arbeit ist die Abschlussarbeit des Bachelorstudiums.²Die Bachelor-Arbeit weist abschließend das angeeignete Wissen aus den einzelnen Modulen und die Fähigkeiten zur Anwendung nach.³Sie besteht aus zeichnerischen/grafischen Leistungen und Modellen/Objekten und/oder schriftlichen Erläuterungen/Berechnungen, Schemata und Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind, sowie der Verteidigung.⁴Die abzugebenden Leistungen sind insgesamt und rechtzeitig von den Prüfenden festzulegen und in der Modul-

beschreibung zu dokumentieren.⁵Die Bearbeitung erfolgt begleitend zum Studienplan des letzten Fachsemesters.

(2)¹Die Bachelor-Arbeit ist modulübergreifend.²Aus den Modulbereichen Stadt 1 und Stadt 2 werden von den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Aufgabenstellungen für die Bachelor-Arbeit entwickelt und angeboten.³Studierenden ist Gelegenheit zu geben, der Studienkommission Vorschläge für die Bachelor-Arbeit zu machen.⁴Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Modulen betreut.

(3) Die schriftliche Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Vor der Verteidigung der Bachelor-Arbeit ist ein Praktikum nachzuweisen (Umfang, Art und Dauer, Anlage 4).

§ 34 Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1)¹Die schriftliche Arbeit wird von den Betreuenden jeweils mit einer Note bewertet.²Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten.³Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden.⁴Im anderen Falle ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(2) Die Wichtung der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der Verteidigung erfolgt zu gleichen Teilen.

§ 35 Freiversuch

(1)¹Die erste nicht bestandene Prüfungsleistung je Modul gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch).²Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung

oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) ¹Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 36 Studienkommission und Studienberatung

(1) ¹Die Lehre in den Modulen unterliegt einer ständigen Evaluation. ²Dazu bilden die Modulbereiche eine Studienkommission, die zumindest aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeitern und zwei Studierenden des Studiengangs besteht. ³Aufgabe der Kommission ist die Beurteilung der in den Modulen angebotenen Lehre auf Breite (Vollständigkeit des zu vermittelnden Stoffs), Tiefe (Wissenschaftlichkeit), Effektivität der Vermittlungsform (Didaktik) und der Angemessenheit der geforderten Leistungen zum Zeitbudget (1 Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden der/des Studierenden). ⁴Die Kommission sorgt ferner für die Koordination der im Modul beteiligten Lehrenden. ⁵Die Kommission berichtet jährlich der Dekanin oder dem Dekan über das Ergebnis ihrer Arbeit.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt in der Studienkommission und im Prüfungsausschuss.

§ 37 Modulbeschreibungen

Die Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Ordnung Modulbeschreibungen, in denen die Durchführung des Studiums (Studienorganisation), die Prüfungsorganisation und die Art des Zusammenwirkens der an der Lehre beteiligten (Koordination) in den einzelnen Modulen geregelt werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche

Anlage 2: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Kreditpunkte/Module, Übersichtstabelle von Prüfungsleistungen, Status (Pflicht, Wahlpflicht) mit Angabe der Kreditpunkte

Anlage 3: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulübersicht

Anlage 4: Hinweise zum Praktikum

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche

Modulbereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
GT Geschichte, Theorie	-Stadt- und Baugeschichte GT B1	-Stadt- und Baugeschichte	-Stadt- und Baugeschichte GT B2	-Stadt- und Baugeschichte	Wahlpflichtmodule -Denkmalpflege GT B4/1	Bauen im Bestand
	-Wissenschaftliche Grundlagen von Arch. u. Stadt GT B5	-Theorie d. Stadt 1	.		-Kunstgeschichte GT B4/2	Theorie der Arch.
					-Stadtbaugesch. GT B4/4	Baufaufnahme und Vermessung
					-Vermittlung von Planung GT B4/5	Planungstheorie
K Künste und Darstellung, Visualisierung	-Darstellungslehre, -Plastisches Gestalten KB 1	-Darstellungslehre, -Plastisches Gestalten KB 2			<u>Wahlpflichtmodul</u> -Visualisierung und CAD in der Stadtplanung KB 6	
BT Bautechnik				-Grundlagen der Tragsysteme, Baukonstruktion BT B2		
Stadt 1 Stadtplanung (Meth.u.Verf.), Stadtmanagement, Planungs- und Baurecht, Stadtökonomie		- Gebäudekunde 1 (Städtebaubaulich)	-Stadtplanung 1 Planungs- methoden und -verfahren	-Stadtplanung 2 Planungs- methoden und -verfahren	-Stadtplanung 3 (Stadtentwicklungs- planung)	-Umweltplanung/ Stadtökologie (Fak.4)
		- Rechl. Grundlagen des Planens und Bauens (Bauordnung)	Planungsrecht 1, allgemeines Städtebaurecht	Planungsrecht 2, besonderes. Städtebaurecht (bestands- orientiert)		Planungsrecht 3, Raum- u. Fach- planung, (Umweltr, ROG, Landespl.)
		-Stadtökonomie 1 Städtebauliche Kalkulation SP B1	-Stadt- management 1 (Verwaltungs- wissenschaften) SP B2	SP B3	-GIS, KIS Karten und Luftbildauswertung SP B4	-Stadtökonomie 2 (Standortlehre, Wirtschafts- förderung) SP B5
						<u>Wahlpflicht- modul</u> Immobilien- wirtsch. u. Stadtmanag. 3 SP B6
Stadt 2 Städtebau, Landschafts- planung, Stadttechnik, Regional- planung, Stadtsoziologie	Städtebau 1 -Grundlagen des Städtebaus (1) und der		-Stadttechnik 1 (Erschließungs- systeme,- Verkehrspla- nung), ST B3	-Stadt- management 2 (soziale / technische Infrastruktur)	<u>Wahlpflicht- modul</u> -Stadttechnik 2 ST B6	<u>Wahlpflicht- modul</u> -Städtebau 2 (Stadt u. Arch.) ST B2
	-Landschafts- planung 1		-Wohnungsbau	-Wohnungs- wirtschaft, Standortgefüge	-Regionalplanung	-Landschafts- planung 2 (Kulturland- schaftspflege)
			-Freiraumgest. mit Siedlungs- ökologie			
	ST B1		-Soziologie 1 Wohnsoziologie ST B4	-Soziologie 2 Stadtsoziologie ST B5	-Soziologie 3 Regionalsoziologie soziökonomische Grundlagen ST B7	-Dorfentwicklung ST B8

Projekt Städtebau, Stadtplanung, Landschafts- planung, Stadttechnik, Regional- planung	Einführung ins Entwerfen E B1 , Stud.Arch Entwurfsateliers	Typologie, Haus E B2 , Stud.Arch Entwurfsateliers	Quartier, Neu (Stadt Wachstum und Entwicklung, Darstellung im Städtebau/CAD) P B3	Quartier, Umbau, Stadterneuerung (bestandsorien- tiert) - P B4	Stadt und Region P B5	Bachelor-Arbeit BA
Fach- übergreifend Exkursion		EX, Exkursion	F, Fachübergreifend			

Anlage 2: Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Übersichtstabelle von Prüfungsleistungen, Status (Pflicht, Wahlpflicht) und mit Angabe der Kreditpunkte

Gliederung Modulbereiche der Stadt- und Regionalplanung	BACHELOR						Abschluss
	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		Studienjahr
	1	2	3	4	5	6	Semester
GT Geschichte und Theorie Stadt- u. Baugeschichte, Kunstgeschichte Theorie der Architektur, Denkmalpflege Baufaufnahme	6	6	<6>		<6>		KP/Modul
K Künste, Darstellung Darstellung, Gestaltung; Visualisierung	6	6			wp 6		KP/Modul
BT Bautechnik Tragwerkslehre, Baukonstruktion,				6			KP/Modul
Stadt 1 Stadtplanung, Planungs- u. Baurecht, Stadtökonomie, Stadtmanagement		6	6	4	6	6 wp 6	KP/Modul
Stadt 2 Städtebau, Stadttechnik, Landschaftspl. Regionalplanung, Stadtsoziologie	6		10	6	6 wp 6	6 wp 6	KP/Modul
P Projekte Entwurfsmethodik, Gebäudetypologie Städtebau, Stadtpl., Stadttechnik, Landschaftsp. Regionalplanung	12	8	8	8	8		KP/Modul
Propädeutikum BA Bachelor-Arbeit						10	KP/Modul
F Fachübergr. EX Exkursion				<6>			
Summe 180 KP	30	30	30	30	30	30	Summe KP 180

wp: Wahlpflicht, KP: Kreditpunkt

Im Modulbereich GT ist ein Modul aus GT B4/1-5 zu wählen

Im 5. Semester ist ein Modul aus KB 4 oder ST B6 zu wählen

Im 6. Semester ist ein Modul aus SP B6 oder ST B2 zu wählen

In den Modulbereichen P ist eine Projekteinbindung eines Nicht-Entwurfsfaches vorzusehen (1 KP)

Anlage 3: Modulübersicht des Bachelor-Studienganges Stadt- und Regionalplanung

Kennung	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
GT	Module des Bereiches Geschichte und Theorie			
Bachelorstudium	GT-B1 Stadt- und Baugeschichte	p		6
	GT-B2 -Stadt- und Baugeschichte	p		6
	Wahlpflichtmodule:		wp	6
	GT-B4/1 - Denkmalpflege / Bauen im Bestand			
	GT-B4/2 - Kunstgeschichte/Theorie d. Architektur			
	GT-B4/4 - Stadtbaugeschichte/ Bauaufnahme und Vermessung			
GT-B4/5 - Vermittlung von Planung/ Planungstheorie				
	GT-B5 - Wissenschaftliche Grundlagen der Stadt und der Architektur - Theorie der Stadt 1	p		6
K	Module des Bereiches Künste und Darstellung, Visualisierung			
Bachelorstudium	K-B1 - Zeichnen und Malen	p		6
	K-B2 - Plastisches Gestalten	p		6
	K-B6 Wahlpflichtmodul - Visualisierung und CAD in der Stadtplanung		wp	6

Kennung	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
BT	Module des Bereiches Bautechnik			
	BT-B4 - Grundlagen der Tragsysteme und der Baukonstruktion	p		6

Kennung	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
SP	Module des Bereiches Stadt 1 Stadtplanung, Planungs- und Baurecht, Stadtökonomie, Stadtmanagement			
Bachelorstudium	SP-B1 - Gebäudekunde 1 (städtebaulich) - Rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens - Stadtökonomie 1 (Städteb. Kalkulation)	p		6
	SP-B2 - Stadtplanung 1 (Planungsmethoden und Verfahren) - Planungsrecht 1 (Allgemeines Städtebaurecht) - Stadtmanagement 1 (Verwaltungswissenschaften)	p		6
	SP-B3 - Stadtplanung 2 (Planungsmethoden und Verfahren) - Planungsrecht 2 besonders Städtebaurecht (bestandsorientiert)	p		4
	SP-B4 - Stadtplanung 3 (Stadtentwicklungsplanung) - GIS,KIS Karten- und Luftbildauswertung	p		6
	SP-B5 - Umweltplanung, Stadtökologie,Fak.4 - Planungsrecht 3 (Raum- und Fachplanung Umweltrecht, ROG, Landesplanung) - Stadtökonomie 2 (Standortlehre, Wirtschaftsförderung)	p		6
	SP-B6 - Wahlpflichtmodul Immobilienwirtschaft und Stadtmanagement 3	wp		6

Kennung	Bezeichnung	p Pflicht wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
ST	Module des Bereiches Stadt 2 Städtebau, Landschaftsplanung, Stadttechnik, Regionalplanung, Stadtsoziologie		
Bachelorstudium	ST-B1 - Städtebau 1 - Grundlagen des Städtebaus - Grundlagen der Landschaftsplanung	p	6
	ST-B3 - Stadttechnik 1 (Erschließungssysteme, Verkehrsplanung)	p	4
	ST-B4 - Wohnungsbau - Freiraumgestaltung mit Siedlungsökologie - Soziologie 1 (Wohnsoziologie)	p	6
	ST-B5 - Stadtmanagement 2 (Umbau von sozialer/technischer Infrastruktur) - Wohnungswirtschaft, Standortgefüge - Soziologie 2 (Stadtsoziologie)	p	6
	ST- B6 Wahlpflichtmodul - Stadttechnik 2	wp	6
	ST-B7 - Regionalplanung - Soziologie 3 (Regionalsoziologie, soziökonomische Grundlagen)	p	6
	ST-B2 Wahlpflichtmodul - Städtebau 2 (Stadt und Architektur)	wp	6
	ST-B8 - Landschaftsplanung 2 (Kulturlandschaftspflege) - Dorfentwicklung	p	6

Kennung	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
P	Module des Bereiches Projekte Städtebau, Stadtplanung, Stadterneuerung, Landschaftsplanung, Stadttechnik, Regionalplanung			
Bachelorstudium	E-B1 - Einführung ins Entwerfen (Entwerfen und Gestalten)		p	12
	E-B2 - Methoden des Entwerfens (Typologie und Haus Entwerfen und Gestalten)		p	8
	P-B3 - Quartier, Neu (Stadtwachstum und Entwicklung)		p	8
	P-B4 - Quartier, Umbau (Stadterneuerung, bestandsorientiert)		p	8
	P-B5 - Stadt und Region		p	8

BA	BA - Bachelor-Arbeit		p	10
-----------	----------------------	--	---	----

Kennung	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
EX	Ex - Exkursion		p	4
F	F - Fachübergreifend		p	6

Anlage 4: Hinweise zum Praktikum

1. Ziel des Praktikums

Das Planungspraktikum soll Einblicke in die Planungspraxis und die Tätigkeit des Stadt- und Regionalplaners vermitteln und damit die Ausbildung fördern und vertiefen.

2. Dauer und Art des Praktikums

¹Entsprechend § 33 der Prüfungsordnung werden mindestens acht Wochen Planungspraxis als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung gefordert. ²Das Praktikum kann weder verkürzt noch erlassen werden. ³Ausnahmeregelungen z. B. für Körperbehinderte bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und betreffen nur die Art nicht die Dauer des Praktikums.

2.1 Planungspraxis

¹Die Praktikantin oder der Praktikant soll in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungsämtern der Kommunen, des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil, sowie bei Sanierungsträgern tätig sein. ²Erwartet wird ein Praktikum in Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, des Stadtmanagements, der Stadtwirtschaft bzw. der Stadterneuerung.

3. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich seine Arbeitsstelle selbst. ²Von Institutionen und Büros angebotene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich mit den Vorschriften zur Durchführung des Praktikums vertraut zu machen. ⁴Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

4. Nachweis und Anerkennung der Praktikums-tätigkeit

¹Von den Arbeitgebern sind Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus denen eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit zu ersehen ist. ²Urlaub, Krankheit und andere Fehltag während

des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet und sind daher auf der Bescheinigung zu vermerken.

³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen. ⁴Dieser Praktikumsbericht ist von der Praktikumsbetrieb bestätigen zu lassen.

⁵Die Originale der Bescheinigungen der Arbeitgeber und der Praktikumsberichte sind im Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorzulegen.

⁶Die Fakultät entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird. ⁷Sie kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.

⁸Die nach der Anerkennung der Praktika von der Fakultät ausgestellte Praktikumsbescheinigung ist spätestens bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen.

5. Praktikum im Ausland

Das Planungspraktikum kann auch in geeigneten ausländischen Institutionen und Büros abgeleistet werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt entsprechen.

6. Schlussbestimmung

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Hinweise.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 14. April 2005, der Stellungnahme des Senats vom 12. Mai 2005, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 2. Juni 2005 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 2. Juni 2005.

Cottbus, den 2. Juni 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Die Ordnung wurde am 11. August 2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. August 2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2005.

Cottbus, den 11. August 2005
in Vertretung

Prof. Dipl.-Ing. I. Baller
Vizepräsidentin

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung

Vom 2. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	15
II. Fachspezifische Bestimmungen	15
§ 28 Geltungsbereich	15
§ 29 Ziel des Studiums	15
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	16
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	16
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	16
§ 33 Studienkommission und Studienberatung	17
§ 34 Freiversuch	17
§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung	18
§ 36 Zulassung zur Master-Arbeit	18
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung	18
§ 38 Zusatzregelungen zur Master-Arbeit	19
§ 39 Inkrafttreten	19
Anlagen	20

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studien-

gängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

(1) ¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Lehrenden und die Studierenden des Master-Studienganges Stadt- und Regionalplanung den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums an der BTU in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Master-Studium der Stadt- und Regionalplanung vermittelt, vertieft und spezialisiert

weitergehende wissenschaftliche Methoden, sowie praxisrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. ²Weitere Schlüsselqualifikationen des/r angehenden Stadt- und Regionalplaners/in, wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freie Rede sind notwendig, um nach dem Studium in der Lage zu sein, die vielfältigen Tätigkeiten eines/r Stadt- und Regionalplaners/in aufnehmen zu können.

(2) ¹Die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums bildet den Abschluss des konsekutiven Stadt- und Regionalplanungsstudiums. ²Durch die Module im Studienverlauf sollen die notwendigen Kompetenzen vermittelt werden, die Kandidatinnen und Kandidaten benötigen, um die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, die Fähigkeit zu besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden und zu reflektieren, gestalterisch selbstständig Projekte zu bearbeiten, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu erwerben. ³Der Masterabschluss ist Voraussetzung einer eigenverantwortlichen Tätigkeit als Stadt- und Regionalplaner/in und nachfolgendem Eintrag in die Planerlisten der Architektenkammern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nach jeweils gültigem Recht).

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des forschungsorientierten Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (mindestens Bachelor-Grad) in der Stadt- und Regionalplanung oder einer anderen Fachrichtung nach einer erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung. ²Auf die Eignungsfeststellungsprüfung finden nachstehende Regelungen Anwendung, soweit die Eignungsfeststellungsprüfung nicht durch Satzung der BTU gesondert geregelt ist.

(2) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Prüfenden (zwei Professoren, ein Mittelbauvertreter) zusammen. ³Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber alle Modulbereiche des Stadt- und Regionalplanungsstudiums auf dem Niveau des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung ausreichend beherrscht.

(3) ¹Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung kann durch die Prüfungskommission mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung nachzuholen, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen. ²Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium Stadt- und Regionalplanung umfasst die in Anlage 3 (Modulübersicht) aufgeführten Module der Modulbereiche

1. GT Geschichte und Theorie mit dem Fachwissen Planungstheorie, Kommunikation/Mediation, Theorie der Stadt, Geschichte der Planung, sowie der Stadt- und Baugeschichte, Kunstgeschichte, Theorie der Architektur, Denkmalpflege und Bauaufnahme.

²Aus dem Modulbereich GT sind minimal ein Modul, maximal zwei Module zu belegen.

2. ³K Künste, Darstellung, Gestaltung vermittelt das Fachwissen Darstellungslehre, Plastisches Gestalten, Visualisierung und CAD in der Stadtplanung.

3. ⁴GP Gebäudeplanung vermittelt das Fachwissen der Gebäudekunde, des Wohnens und des Bauens im Bestand.

4. ⁵Stadt 1 vermittelt das Fachwissen der Stadtplanung (Methoden und Verfahren), des Stadtmanagements, des Planungs- und Baurechts, der Stadtökonomie, der Umweltplanung.

5. ⁶Stadt 2 vermittelt das Fachwissen zum Städtebau, zur Landschaftsplanung, Stadttechnik, Stadterneuerung, Regionalplanung und Stadtsoziologie.

⁷Aus den Modulbereichen Stadt 1 SP und Stadt 2 ST sind zusammen minimal 4 Module maximal 6 Module zu belegen.

6. ⁸Projekt vermittelt den Kernbereich des Fachwissens des/r Stadt- und Regionalplaners/in Städtebau, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Stadttechnik und Regionalplanung.

⁹Maximal ein (1) Projekt kann aus den Modulbereichen Projekte/Entwerfen der Studiengänge Architektur, Architekturvermittlung, Bauen und Erhalten, World Heritage Studies an Stelle eines Projektes (PM 1-3) belegt werden. ¹⁰Pro Semester sind in der Regel mindestens 3 Module a 6 Kreditpunkten (KP), plus ein Projekt notwendig. ¹¹Für das Masterstudium sind insgesamt 9 Module (a 6 KP) einschließlich des fachübergreifenden Moduls, plus 3 Projekte (a 12 KP), plus die Master-Arbeit (30 KP), in der Summe also 120 KP notwendig.

(2) Die Modulanzahl, die Vergabe von Kreditpunkten, sowie der Studienplan ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

(3) ¹Zu jedem Modul gehört eine Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung in Modulen wird benotet (Prüfung). ³Zur Teilnahme an Modulen kann das vorherige Bestehen anderer Module verlangt werden, dies ist jeweils der Modulbeschreibung zu entnehmen. ⁴Die in der Modulbeschreibung aufgeführten in einem Modul jeweils zu erbringenden Leistungen können als Teilleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des Moduls vorsehen. ⁵Prüfungen sind grafisch/schriftlich als Klausuren, Testate, Entwürfe, Modelle, Objekte, Studienarbeiten und Berichte, sowie als mündliche Leistung in Form eines Prüfungsgesprächs, Referats oder Vortrags und/oder einer Präsentation zu erbringen. ⁶Der Bericht über das Praktikum ist Studienleistung.

(4) ¹Projektmodule werden in der Regel mit zumindest einem inhaltlich abgestimmten weiteren Modul angeboten. ²Eine weitere Projekteinbindung eines Nicht-Entwurfsfaches in den Modulbereichen P ist vorzusehen. ³Es werden jedes Semester ausreichend viele Projekte angeboten. ⁴Stegreife können Bestandteile des Projektes sein. ⁵Es sollen nur maximal zwei Projekte bei einem Lehrstuhl angefertigt werden.

(5) ¹Der Inhalt, die Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen in den Modulen sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

²Eine Übersicht gibt Anlage 2. ³Dabei wird empfohlen, bis zu 30 Kreditpunkte (ein Semester) an einer anderen Universität als der BTU, vorzugsweise fremdsprachlich, zu erwirtschaften.

⁴Der Studiengang bietet Auslandsstudienplätze an. ⁵Von den 120 Kreditpunkten des Master-Studiums sind insgesamt mindestens 90 an der BTU zu erwirtschaften, einschließlich der Master-Arbeit (30 Kreditpunkte).

(6) ¹Das Bestehen eines Moduls ist durch eine gemäß § 12 Abs. 1 bewertete und benotete Prüfungsleistung zu bestätigen. ²Prüfungen sind grafisch/schriftlich als Klausuren, Testate, Entwürfe, Modelle, Objekte, Studienarbeiten und Berichte, sowie als mündliche Leistung in Form eines Prüfungsgesprächs, Referats oder Vortrags und/oder einer Präsentation zu erbringen.

§ 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) ¹Die Lehre in den Modulen unterliegt einer ständigen Evaluation. ²Dazu bilden die Modulbereiche eine Studienkommission, die zumindest aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeitern und zwei Studierenden des Studiengangs bestehen muss. ³Aufgabe der Kommission ist die Beurteilung der in den Modulen angebotenen Lehre auf Breite (Vollständigkeit des zu vermittelnden Stoffs), Tiefe (Wissenschaftlichkeit), Effektivität der Vermittlungsform (Didaktik) und der Angemessenheit der geforderten Leistungen zum Zeitbudget (1 Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden der/des Studierenden). ⁴Die Kommission sorgt ferner für die Koordination der im Modul beteiligten Lehrenden. ⁵Die Kommission berichtet jährlich der Dekanin oder dem Dekan über das Ergebnis ihrer Arbeit.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt in der Studienkommission und im Prüfungsausschuss.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Die erste nicht bestandene Prüfungsleistung je Modul wird als nicht unternommen ge-

wertet, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). ²Die Master-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) ¹Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- allen Prüfungsleistungen, mit denen die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Module abgeschlossen werden, den Projekten,
- der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung.

§ 36 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) ¹Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer dem Prüfungsausschuss alle notwendigen Prüfungsleistungen der Module vorgelegt hat. ²Gleichzeitig ist unter Beachtung eines Oberthemas, das von der Studienkommission ausgegeben wird, ein mit zwei im Masterstudium tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern abgestimmtes Masterthema, im Rahmen eines Master-Kolloquium (Beratungsgremium aus allen im Master-Studium tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern), für die Master-Arbeit vorzulegen (§ 15 Abs. 6). ³Die Beschreibung des Masterthemas muss mindestens enthalten: Anlass und Ziel der Aufgabenstellung, soweit möglich Ort und Umgebung der zu bearbeitenden Fragestellung, Methodik des Lösungswegs, Umfang und Art der mindestens zu bearbeitenden Leistungen, sowie den Zeitplan für die Erarbeitung.

(2) Vor der Zulassung zur Master-Arbeit ist ein Praktikum nachzuweisen, das vorzugsweise vor Beginn des Master-Studiums zu erbringen ist, und auch im Ausland erbracht werden kann (Umfang, Art und Dauer nach Anlage 4).

§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

(1) ¹Die Master-Arbeit Stadt- und Regionalplanung soll modulübergreifend in Kombination zwischen mindestens zwei Modulbereichen, korrespondierend mit den zwei begleitenden Hochschullehrern, des Master-Studiums erarbeitet werden. ²Die Master-Arbeit besteht, soweit sinnvoll, aus zeichnerischen/grafischen Leistungen und Modellen und/oder schriftlichen Erläuterungen/Berechnungen sowie Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind. ³Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Master-Arbeit zeigen, ob sie oder er über die notwendige wissenschaftliche Kompetenz verfügt, Zusammenhänge des Fachwissens der Stadt- und Regionalplanung überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden und zu reflektieren, sowie in der Lage sind, gestalterisch selbstständig Projekte zu bearbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründliche Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(2) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Master-Arbeit umfasst ein Semester (Wintersemester); bzw. (Sommersemester). ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studienkommission. ³Die Verteidigung erfolgt innerhalb der auf das Bearbeitungsende folgenden zwei Wochen. ⁴Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(3) ¹Die schriftliche Arbeit wird von den Betreuenden jeweils mit einer Note bewertet. ²Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ³Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ⁴Im anderen Falle ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß der Betreuerin oder dem Betreuer zweifach und gebunden (Zeichnungen verkleinert) sowie zusätzlich als datenbasierte Version (Datenträger) abzuliefern; Modelle sind als Abbildungen beizufügen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Wichtung der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der Verteidigung erfolgt zu gleichen Teilen.

§ 38 Zusatzregelungen zur Master-Arbeit

¹Für die Master-Arbeit gilt § 20, sofern nachfolgend keine spezielle Regelung eingreift. ²Ist die schriftliche Arbeit oder die Verteidigung nicht bestanden, müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden. ³Die Verteidigung sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der Master-Arbeit sind hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche
- Anlage 2: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Übersichtstabelle Module/Kreditpunkte
- Anlage 3: Studiengang Stadt- und Regionalplanung Master Modulübersicht
- Anlage 4: Hinweise zum Praktikum

Anlage 1: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche

Modulbereiche	7. Semester	8. Semester	9. Semester		10. Semester	
GT Geschichte, Theorie	Planungs- theorie GT M1 -aus Master Architektur: GTA1-5	Kommunikation, Mediation GT M2	Theorie d. Stadt GT M3	Geschichte der Planung GT M4	Minimum 1 Maximum 2	
K Künste und Darstellung, Visualisierung	-aus Master Architektur: K A 1-4				Minimum 1 Maximum 2	
GP Gebäudeplanung	-Gebäudekunde (komplexe Typologien) GP M1	-Werkstatt Wohnen GP M2	-Bauen im Bestand GP M3			
Stadt 1 Stadtplanung, Stadtmanagement, Planungs- und Baurecht, Stadtökonomie	-Stadtplanung (Wohnen, Arbeiten und Erholen in der Zukunft) SP M1	-Stadtmanagement (Kommunalent- wicklung) SP M2	-Planungs- und Baurecht (Entw. von Inst. und Verfahren) SP M3		Minimum 4 Maximum 6	
	-Stadtökonomie (Stadt- und Projektentwick- lung) SP M4	Umweltplanung SP M5 (Fak.4)	Exkursion in Verbindung mit Stadt 1 oder Stadt 2 oder Projekte SP M6 (EX)			
	-Experimenteller Stadtplanung SP M7					
Stadt 2 Städtebau, Landschafts- planung, Stadttechnik, Stadterneuerung, Regionalplanung; Stadtsoziologie	-Städtebau (Stadt + Haus) ST A1	-Landschafts- gestaltung ST A2	-Stadttechnik - und Verkehr ST A3			
	-Stadterneuerung (Planen im Bestand, Bestands- entwicklung) ST M4	-Regionalplanung / Entwicklung (in Europa) ST M5	-Soziologie sozial integrierte Stadt in Koop. mit Fak.4 ST M6			
	-Experimenteller Städtebau ST M7					
Projekt Städtebau, Stadtplanung, Stadttechnik, Landschaftspla- nung, Regionalplanung	Projekt P M1	Projekt P M2 (großer oder internationaler Maßstab)	Projekt P M3		Master-Arbeit MA (incl. Propädeutikum)	
Fachübergreifend	F fachübergreifendes Studium					

-pro Semester sind mindestens 3 Module a 6 KP plus ein Projekt notwendig. Für das Masterstudium insgesamt: 9 Module (a 6 KP), plus 3 Projekte (a 12 KP), plus Master-Arbeit (30 KP), Summe = 120 KP.

Anlage 2: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Übersichtstabelle Module/ Kreditpunkte (KP)

					MASTER		Abschluss	
Gliederung	1. Jahr		2. Jahr		Modulanzahl	Studienjahr		
Modulbereiche der Stadt- und Regionalplanung	7	8	9	10		Semester		
GT Geschichte und Theorie Planungstheorie, Kommunikation, Theorie d. Stadt Stadt- u. Baugeschichte, Kunstgeschichte Theorie der Architektur, Denkmalpflege	<6 bis 12>				min 1 max 2	6 KP/Modul		
K Künste, Darstellung Darstellung, Gestaltung; CAD	<6 bis 12>				min 1 max 2	6 KP/Modul		
GP Bautechnik u. Gebäudeplanung Gebäudelehre, Wohnungsbau, Bauen im Bestand Tragwerkslehre, Baukonstruktion	<6 bis 12>				min 1 max 2	6 KP/Modul		
Stadt 1 und Stadt 2 Städtebau, Stadtplanung, Stadterneuerung Landschaftsplanung, Stadttechnik, Stadtmanagement, Stadtökonomie, Planungs- u. Baurecht, Regionalplanung, Stadtsoziologie	<24 bis 36>				min 4 max 6	6 KP/Modul		
P Projekte Städtebau, Stadterneuerung, Landschaftspl. Stadtplanung, Stadttechnik, Regionalplanung	12	12	12			12 KP/Projekt		
MA Master-Arbeit				30		30 KP		
F Fachübergr.	<6>					6 KP/Modul		
						Summe KP		
						120		
					30	30	30	30

In den Bereichen P Projekte ist die Einbindung eines Nicht-Entwurfsfaches vorzusehen.

Summe: 9 Module a 6 KP, plus 3 Projekte a 12 KP, plus Master-Arbeit (30 KP) im Masterstudium

Anlage 3: Modulübersicht des Master-Studienganges Stadt- und Regionalplanung

GT Modulbereich Geschichte und Theorie					
Masterstudium	GT	Module	Ausgewählte Bereiche:		KP
		GT-M1	Planungstheorie	wp	
		GT-M2	Kommunikation, Mediation	wp	
		GT-M3	Theorie der Stadt	wp	
		GT-M4	Geschichte der Planung		Je 6
		GTA 1	Stadt- und Baugeschichte	wp	
		GTA 2	Kunstgeschichte	wp	
		GTA 3	Theorie der Architektur	wp	
		GTA 4	Denkmalpflege	wp	
		GTA 5	Bautechnikgeschichte	wp	

K Modulbereich Künste und Darstellung, Visualisierung					
Masterstudium	K	Module	Ausgewählte Bereiche:		KP
		KA 1	Darstellung	wp	
		KA 2	Plastische Gestaltung	wp	Je 6
		KA 3	Zeichnen und Malen	wp	
		KA 4	CAD Methoden	wp	

GP Modulbereiche Gebäudeplanung						
Masterstudium	GP	Module	Ausgewählte Bereiche:	Min. 1 max. 2 aus Modulbereich K und GP zusammen	KP	
		GP-M1	Vertiefungsmodul Gebäudekunde		wp	
		GP M2	Vertiefungsmodul Werkstatt Wohnen		wp	Je 6
		GP M3	Vertiefungsmodul Bauen im Bestand		wp	

SP Modulbereich Stadt 1 (Stadtplanung, Stadtmanagement, Planungs- und Baurecht, Stadtökonomie.)						
Masterstudium	SP	Module	Ausgewählte Bereiche:	Min. 4, max. 6 aus Modulbereich SR und ST zusammen	KP	
		SP-M1	Stadtplanung, (Wohnen, Arbeiten und Erholen in der Zukunft)		wp	
		SP-M2	Stadtmanagement (Kommunalentwicklung)		wp	
		SP-M3	Planungs- und Baurecht (Entwicklung von Instrumenten und Verfahren)		wp	Je 6
		SP-M4	Stadtökonomie (Stadt- und Projektentwicklung)		wp	
		SP-M5	Umweltplanung		wp	
		SP-M6	Exkursion in Verbindung mit Stadt 1 oder Stadt 2 oder Projekte		wp	
		SP-M7	Experimentelle Stadtplanung		wp	

ST Modulbereich Stadt 2 (Städtebau, Stadterneuerung, Stadttechnik, Landschaftsplanung, Regionalplanung, Stadtsoziologie)					
Masterstudium	ST	Module	Ausgewählte Bereiche:		KP
		ST-A1	Städtebau Stadt und Haus	Min.4 max. 6 aus Modulbereich SR und ST zusammen	wp
		ST-A2	Landschaftsplanung		wp
		ST-A3	Stadttechnik u. Verkehr		wp
		ST-M4	Stadterneuerung (Planen im Bestand)		wp
		ST-M5	Regionalplanung- Regionalentwicklung		wp
		ST-M6	Soziologie – sozial integrierte Stadt		wp
		ST-M7	Experimenteller Städtebau		wp
					Je 6

P Modulbereich Projekte					
Masterstudium	P	Module	Ausgewählte Bereiche:		KP
		P-M1	Projekt	wp	12
		P-M2	Projekt (großer und internationaler Maßstab)	wp	12
		P-M3	Projekt	wp	12
F	F		Fachübergreifendes Studium	p	6
M	Master	Master	Master-Arbeit	p	30

Anlage 4: Hinweise zum Praktikum

1. Ziel des Praktikums

Das Planungspraktikum soll Einblicke in die Planungspraxis und die Tätigkeit des Stadt- und Regionalplaners vermitteln und damit die Ausbildung fördern und vertiefen.

2. Dauer und Art des Praktikums

¹Entsprechend der fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der BTU sind mindestens 13 Wochen Büropraxis als Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit gefordert. ²Das Praktikum kann weder verkürzt noch erlassen werden. ³Ausnahmeregelungen z. B. für Körperbehinderte bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und betreffen nur die Art nicht die Dauer des Praktikums. Praxiszeiten, die im Bachelor-Studium erworben wurden, können angerechnet werden.

2.1 Planungspraxis

¹Die Praktikantin oder der Praktikant soll in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungsämtern der Kommunen, des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil, sowie bei Sanierungsträgern tätig sein. ²Erwartet wird ein Praktikum in Bereichen des Städtebaus, der Stadt- Landschafts- und Regionalplanung, des Stadtmanagements, der Stadtwirtschaft bzw. der Stadterneuerung. ³Es wird empfohlen die Praktika zusammenhängend vor Beginn des Master-Studiums zu absolvieren. ⁴Büropraktika mit einer Dauer von weniger als vier Wochen werden nicht anerkannt.

3. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich seine Arbeitsstelle selbst. ²Von Institutionen und Büros angebotene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich mit den Vorschriften zur Durchführung des Praktikums vertraut zu machen. ⁴Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

4. Nachweis und Anerkennung der Praktikums-tätigkeit

¹Von den Arbeitgebern sind Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus denen eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit zu ersehen ist.

²Urlaub, Krankheit und andere Fehltag während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet und sind daher auf der Bescheinigung zu vermerken.

³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen. ⁴Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb bestätigen zu lassen.

⁵Die Originale der Bescheinigungen der Arbeitgeber und der Praktikumsberichte sind im Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorzulegen. ⁶Die Fakultät entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird. ⁷Sie kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen. ⁸Die nach der Anerkennung der Praktika von der Fakultät ausgestellte Praktikumsbescheinigung ist spätestens bei der Meldung zur Master-Arbeit vorzulegen.

5. Praktikum im Ausland

Das Planungspraktikum kann auch in geeigneten ausländischen Institutionen und Büros abgeleistet werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt entsprechen und die Voraussetzungen nach 2.1 vorliegen und nachgewiesen werden.

6. Schlussbestimmung

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Hinweise.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 14. April 2005, der Stellungnahme des Senats vom 12. Mai 2005, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 2. Juni 2005 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 2. Juni 2005.

Cottbus, den 2. Juni 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Die Ordnung wurde am 11. August 2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. August 2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2005.

Cottbus, den 11. August 2005
in Vertretung

Prof. Dipl.-Ing. I. Baller
Vizepräsidentin